

A m t s = B l a t t

zur Laibacher Zeitung.

N^o. 53.

Donnerstag den 2. Mai

1844.

Gubernial-Verlautbarungen.

3. 570. (2) Nr. 473]P.

U m l a u f s c h r e i b e n

des k. k. illyrischen Landes-Präsidiums.
— Nach Inhalt eines hohen Hofkammer-Präsidial-Decretes vom 3. April l. J., haben Seine Majestät mit allerhöchster Entschliessung vom 30. März d. J. allergnädigst anzuordnen geruhet, daß die nächste allgemeine Industrie-Ausstellung für den ganzen Umfang der Monarchie in der Haupt- und Residenzstadt Wien vom 15. Mai bis Ende Junius 1845 Statt zu finden habe, und daß in Zukunft derlei Industrie-Ausstellungen von fünf zu fünf Jahren fortzusetzen seyen. — Die Beilage A enthält die Vorschrift zur Handhabung der Ordnung bei der Anmeldung, Einsendung, Aufstellung, Versicherung und Rückempfangung derjenigen Industrie-Gegenstände, welche zu der gedachten Industrie-Ausstellung bestimmt werden; und die Beilage B. die Einrichtung und den Wirkungskreis der zur Leitung und Aufsicht dieser Ausstellung bestimmten Organe. — Diejenigen, welche an dieser Ausstellung Theil zu nehmen wünschen, werden eingeladen, die in diesen Vorschriften enthaltenen Bestimmungen genau zu beachten, indem sich diejenigen, welche denselben zuwider handeln, nur selbst zuzuschreiben haben würden, wenn sie von den wichtigen Vortheilen dieser von Seiner Majestät mit kaiserlicher Großmuth ausgestatteten öffentlichen Anstalt ausgeschlossen werden müßten. — Laibach am 12. April 1844. — Vom k. k. illyrischen Landespräsidium.

Joseph Freiherr v. Weingarten,
Landes-Gouverneur.

A. V o r s c h r i f t

zur Handhabung der Ordnung bei der Anmeldung, Einsendung, Aufstellung, Versicherung und Rückempfangung derjenigen Industrie-Gegenstände, welche für die vom 15. Mai bis letzten Junius

1845 in Wien abzuhaltende Industrie-Ausstellung bestimmt sind. — §. 1. Diejenigen Industrie-Unternehmer, welche an der, zu Folge allerhöchster Entschliessung vom 30. März 1844, in der Haupt- und Residenzstadt Wien vom 15. Mai bis letzten Junius abzuhaltenden Industrie-Ausstellung Theil zu nehmen wünschen, haben bis längstens 15. Februar 1845 die Menge und Beschaffenheit der Industrie-Gegenstände, welche sie für diese Ausstellung einzusenden gedenken, genau verzeichnet bei dem k. k. niederösterreich. Regierungspräsidium anzumelden. — §. 2. Für die Ausstellung sind alle Erzeugnisse der inländischen Industrie geeignet, welche im Verkehre vorkommen. Selbst die Erzeugnisse der einfachsten Industrie sind nicht davon ausgeschlossen. — Erzeugnisse, welche der einen oder anderen Provinz des österreichischen Kaiserstaates, dem einen oder anderen dazu gehörigen Lande ganz eigenthümlich sind, verdienen schon deshalb einen Platz in der Industrie-Ausstellung. — Auch die einheimischen, zur Industrie-Erzeugung dienenden Urstoffe, z. B. Flachs, Hanf, Schafwolle, Seide, Färbestoffe u. dgl., die sich in ihrer weiteren Verarbeitung zu wichtigen Zweigen der Nationalbeschäftigung und eines ausgebreiteten Handelsverkehrs eignen, werden zur Ausstellung zugelassen. Jedoch werden bei Proben solcher Urstoffe, welche das unmittelbare Verbindungsglied der inländischen landwirthschaftlichen und gewerblichen Industrie sind, nur solche Menagen gewünscht, welche zur Beurtheilung und Vergleichung ihrer verschiedenen Beschaffenheit hinreichen. — Bei der Einsendung von Musterstücken der Gewerbs-Erzeugnisse werden kleine Proben, wie man sie allenfalls für Musterkarten anwendet, nicht genügen, sondern es werden vollständige Waren-Artikel gefordert, wie sie zum wirklichen Gebrauche dienen, oder im großen Verkehre vorkommen, also z. B. von Geweben ganze Stücke, oder doch Umhängtücher

und Shawls, oder von Möbelstoffen ganze Stuhl- oder Sopha = Ueberzüge. Dessenungeachtet wird die Aufnahme von Musterkarten solcher Gewerbsinhaber, welchen vielleicht zeitweilige Verhältnisse die Einsendung vollständiger Gegenstände nicht gestatten dürften, nicht ganz ausgeschlossen. — Für die Aufstellung solcher Gegenstände, welche von größerem Umfange sind, als: Wägen, Maschinen, Modelle u. dgl., ist nicht minder durch die Herstellung großartiger Räume im neuen Zubau am k. k. polytechnischen Institute hinreichend gesorgt worden. — Uebrigens versteht es sich von selbst, daß bei sehr großen und schweren Gegenständen, deren Transport aus weiter Entfernung dem Einsender oder Eigenthümer zu große Kosten verursachen würde, richtig gearbeitete Modelle genügen. — Besonders willkommen werden diejenigen Erzeugnisse seyn, welche seit der letzten Industrie-Ausstellung in irgend einer Beziehung Fortschritte gemacht haben. — §. 3. Da einer der Hauptzwecke der Industrie-Ausstellungen darin besteht, die inländischen Industrie-Unternehmungen und ihre Vorzüge und guten Eigenschaften dem Publicum in der größtmöglichen Ausdehnung bekannt zu machen, ihren Credit und Absatz im In- und Auslande zu erhöhen und zu befördern, und durch den großen Ueberblick der wesentlichen Fortschritte der inländischen Industrie die hier und da noch eingewurzelten Vorurtheile für ausländische Waren zu beseitigen, so werden die inländischen Industrie-Unternehmer, welche an dieser, die größtmögliche Förderung ihres Wohlstandes bezielenden öffentlichen Anstalt Theil zu nehmen wünschen, aufgefordert, ihren im §. 2 vorgeschriebenen Anmeldungen die möglich genaueste Beschreibung ihres Industrie-Betriebes beizufügen. — Diese zur Vervollständigung der ganzen Einrichtung und des wesentlichen Zweckes einer Industrie-Ausstellung unumgänglich notwendigen Angaben zu enthalten: Name und Wohnort des Industrie-Unternehmers; — Beschaffenheit und Ort der Industrie-Unternehmung; — Menge der in und außer dem Orte der Unternehmung beschäftigten Arbeiter; — Zahl der Maschinen, Werkstühle, Ofen, Feuerstätten u. dgl., welche im Betriebe stehen, mit Angabe ihrer Kraft und Wirksamkeit; — Menge der jährlich verarbeiteten Urstoffe; — Menge und Werth der jährlich erzeugten und der im In- oder Auslande abgesetzten Industrie-Erzeugnisse; — Vortheile, welche die Unternehmung in ihrer Umgebung verbreitet; — Medaillen oder andere Ehreenauszeichnungen, welche dem Industrie-Unternehmer für seine Unternehmung be-

reits zu Theil geworden sind; — Angabe der Werkführer oder Arbeiter, welche durch practische Verbesserungen oder sinnreiche Verfahrenswesen sich um die Industrie Verdienste erworben haben. — Es werden diese Ueberichten dazu benützt werden, um von denselben bei dem Hauptberichte über den Erfolg der bevorstehenden Industrie-Ausstellung, auf dessen möglich zweckmäßigste Redaction der sorgfältigste Bedacht genommen werden wird, zum wahren nachhaltigen Vortheile der Theilnehmer an der Ausstellung nach Maß ihrer dabei wahrgenommenen Verdienstlichkeit Gebrauch zu machen, ihre genau zu erhebenden und zu würdigenden realen Verdienste entsprechend anzuerkennen und überhaupt alle anderen Mittel und Wege zur Erweiterung ihres Creditess und Absatzes ergreifen zu können. — §. 4. Diejenigen, welche zur Aufstellung ihrer Erzeugnisse einen größeren Raum zu bedürfen glauben, haben diesen Umstand im Besonderen zu bemerken und so früh als möglich anzumelden, um noch zur gehörigen Zeit in Ueberlegung nehmen zu können, ob und in wie fern es thunlich seyn dürfte, ihren Wünschen in ihrem ganzen Umfange zu entsprechen. — §. 5. Die wirkliche Einsendung der zur Ausstellung bestimmten Gegenstände hat auf Kosten der Einsender innerhalb des Termines vom 1. März bis längstens Ende April 1845 an die Ausstellungs-Direction zu geschehen. — Nachträgliche Einsendungen werden von Niemandem, wer es auch immer sey, und unter keinerlei Vorwand mehr angenommen werden. — Die einzusendenden Gegenstände sind mit doppelten gleichlautenden Verzeichnissen zu begleiten, an welchen der Name und Wohnort des Erzeugers und im Falle als derselbe hier in Wien einen Commissionär zur Uebergabe zu bestellen findet, der Name und Wohnort des Commissionärs, die Anzahl, und, wo es nöthig ist, auch die Maße und Gewichte, nebstdem aber die Preise und Benennungen der eingesendeten Waren = Sorten genau und deutlich anzugeben sind. — Das eine dieser Verzeichnisse wird von der Direction der Industrie-Ausstellung, mit der Empfangsbestätigung versehen, dem Einsender oder seinem Commissionär zurückgestellt, das andere aber zur Bedeckung der Direction zurückbehalten werden. — Die angezeigten Preise werden nur auf ausdrückliches Verlangen des Einsenders bekannt gegeben werden. — §. 6. Diejenigen Einsender, welche während der Ausstellung nicht selbst in Wien anwesend sind, haben einen Commissionär zu bestellen, und denselben dem Comité anzuzeigen, an welchen sich das Letztere nöthigen Falls verwenden kann. — §. 7. Die

eingelangten Ausstellungsartikel werden vom Tage der Uebernahme an, bis zum Tage der Zurückstellung nach geschlossener Ausstellung auf Kosten des allerhöchsten Aerrats bei einer Brand-Versicherungs-Gesellschaft nach ihrem angegebeneu Werthe gegen Feuergefahr versichert. — §. 8. Es ist zwar dem Eigenthümer der aufgestellten Gegenstände unbenommen, dieselben in eigener Person oder durch ihre Commissionäre zu verkaufen; jedoch dürfen diese Gegenstände nicht während der Dauer der Ausstellung, sondern erst nach dem Schlusse derselben hinweggenommen werden. — §. 9. Nach dem Schlusse der Ausstellung haben die Eigenthümer oder deren Commissionäre gegen Zurückstellung der, nach §. 5 ausgestellten Empfangsbestätigung die von ihnen ausgestellten Gegenstände binnen 14 Tagen zurückzunehmen und sonach längstens bis 15. Juli 1845 aus den Ausstellungs-Räumen auf ihre Kosten wegzuschaffen. — B. Einrichtung und Wirkungsbereich der Organe zur Leitung und Aufsicht der im Jahre 1845 Statt findenden Industrie-Ausstellung in der Haupt- und Residenzstadt Wien. — §. 1. Zur Leitung und Aufsicht der im Jahre 1845 Statt findenden Industrie-Ausstellung in der Haupt- und Residenzstadt Wien werden folgende Organe bestellt: 1) ein Leitungs-Comité; — 2) Beurtheilungs-Comité's; 3) eine Direction und 4) das Aufsichts- und Dienstpersonale. — §. 2. Das Leitungs-Comité wird unter dem Voritze des k. k. niederösterreichischen Regierungs-Präsidentiums zusammengesetzt: a) aus technisch gebildeten und im Fache der Industrie erfahrenen Staatsbeamten; b) aus solchen Mitgliedern des Gewerbs-, Fabriken- und Handelsstandes der gewerbereichsten Provinzen der Monarchie, welche als sachverständige Beförderer der Industrie und wegen ihres unbefangenen rechtlichen Charakters eine ehrenvolle Stellung in dem Vertrauen ihrer Standesgenossen einnehmen, und im Besonderen c) aus den Abgeordneten der Gewerbe-Vereine. — §. 3. Dem Wirkungsbereich des Leitungs-Comité's wird zugewiesen: a) die Leitung aller Angelegenheiten, welche sich auf die Besorgung und Beaufsichtigung der materiellen Einrichtung, Auftheilung und Anweisung der für die Ausstellung bestimmten Räume beziehen; b) die Leitung des zur ordnungsmäßigen Uebernahme der zur Ausstellung eingesendeten Gegenstände, ihrer Auspackung, Anordnung in der Ausstellung, Beaufsichtigung während der Besuche des Publikums und Zurückstellung derselben nach dem Schlusse der Ausstellung erforderlichen Dienst- und Aufsichts-Perfonales; c) die Besorgung des Cassawesens; d) die Besorgung der öffentlichen

Rundmachungen, Ausstellungs-Kataloge und anderer derlei für den Druck bestimmten Gegenstände; e) die Correspondenzen mit den Behörden und Parteien; f) die Sammlung der geeigneten Wahrnehmungen und Beobachtungen über den Gang und die Verfassung des Hauptberichtes über den Erfolg der Industrie-Ausstellung. — §. 4. Um durch die Vertheilung der Arbeit die Mühewaltung der einzelnen Mitglieder des Leitungs-Comité's zu erleichtern, hat sich dasselbe gleich nach der Einschätzung seiner Wirksamkeit nach einzelnen Abtheilungen zu constituiren und bei der ersten Berathung die den Eigenschaften und der Conuenienz der einzelnen Mitglieder am meisten entsprechenden Vertheilungen der im §. 3 bezeichneten Gegenstände an die einzelnen Abtheilungen zu ermitteln, so wie auch die Verabredungen über die Tage und Stunden zu treffen, wo sich die einzelnen Abtheilungen im Leitungs-Comité gemeinschaftlich vereinigen, um über die getroffenen oder noch zu treffenden Einleitungen zu berichten und über Gegenstände von gemeinsamen Interesse zu berathen. — §. 5. Nach dem Ablaufe des bis längstens 15. Februar 1845 für die Anmeldungen zur Ausstellung bestimmten Termines hat die Abtheilung des Comité's, welcher die Auftheilung und Anweisung der für die Ausstellung bestimmten Räume zugewiesen ist (§. 3 a) die Verzeichnisse der angemeldeten Gegenstände in eine Hauptübersicht zusammen zu stellen, um aus der Vergleichung desselben mit den verfügbaren Räumen des für die Industrie-Ausstellung bestimmten Gebäudes theilnehmen zu können, ob und in wie ferne die Räume zur entsprechenden Unterbringung der angemeldeten Gegenstände genügen, oder welche Einleitungen überhaupt noch zu treffen wären, um die Räume mit den Ausstellungsgegenständen in die gehörige Uebereinstimmung zu bringen. — Die gedachte Hauptübersicht wird zugleich zur Grundlage des Ausstellungs-Kataloges (§. 3 d) dienen, welcher unausweichlich bis 15. Mai 1845, als dem Tage des Beginnes der öffentlichen Industrie-Ausstellung, in Druck gelegt, zur Vertheilung an das Publicum in Bereitschaft zu halten ist. — §. 6. Die nach §. 3 der Vorschrift A. zugleich mit der Anmeldung zur Ausstellung angeordneten statistischen Uebersichten des Betriebes der einzelnen Industrie-Unternehmungen der Einsender sind gleichfalls von der einschlägigen Abtheilung des Leitungs-Comité's nach dem am 15. Februar 1845 ablaufenden Termine in eine Hauptübersicht zusammen zu stellen, und haben mit Benutzung der Wahrnehmungen und Beobachtungen des Leitungs-Comité's

und der Berichte der Beurtheilungs-Comités, (S. 10) zur Grundlage des Hauptberichtes über den Erfolg der Industrie-Ausstellung zu dienen.

— S. 7. Die einzelnen Abtheilungen des Leitungs-Comité's sind ermächtigt, einzelne Männer vom Fache, wenn sie auch nicht an dem Leitungs-Comité Theil nehmen, um ihre Meinung anzugehen und die Aussteller zu Auskünften aufzufordern; so wie überhaupt eine der wesentlichsten Aufgaben des Leitungs-Comité's darin bestehen wird, den billigen Wünschen der Einsender und Aussteller nach Thunlichkeit zu entsprechen, dem Zwecke der Industrie-Ausstellung gemäß, alle zur vollständigen Erreichung dieses gemeinnützigen Zweckes dienlichen Einleitungen zu treffen und sich hierwegen im Besonderen mit den inländischen Gewerbe-Vereinen in das engste Einvernehmen zu setzen.

— S. 8. Zur Beurtheilung der während der Ausstellungsperiode vom 15. Mai bis Ende Junius 1845 aufgestellten Industrie-Gegenstände sind eigene von dem Leitungs-Comité abgeforderte Beurtheilungs-Comités berufen. — Ihre Zahl wird sich nach den Hauptzweigen der Industrie richten, welche bei der Industrie-Ausstellung repräsentirt sind. — Für jeden Hauptzweig der Industrie mit den dazu gehörigen Nebenzweigen wird ein eigenes Beurtheilungs-Comité bestellt, welches aus wenigstens drei Mitgliedern zu bestehen hat. — Es werden dazu die bewährtesten und unbefangenen Sachverständigen aus allen Ländern und Provinzen der österreichischen Monarchie gewählt, welche sich während der Ausstellungsperiode eben in Wien anwesend befinden. — Die Mitglieder dieser Comité's dürfen in jenem Zweige der Industrie, welcher ihnen zur Beurtheilung zugewiesen ist, bei der Industrie-Ausstellung selbst nicht mit concurriren. — Deshalb werden vorzüglich Kaufleute, welche nicht selbst Fabriks- oder Gewerbsunternehmungen betreiben, oder mit solchen in Compagnie sich befinden, jedoch mit dem zu beurtheilenden Gegenstande einen ausgebreiteten Handelsverkehr treiben, und eine vielseitige Warenkunde in diesem Fache besitzen, sich zu Mitgliedern der Beurtheilungs-Comité's eignen. — Die Wirksamkeit dieser Comité's wird mit dem ersten Tage der Industrie-Ausstellung beginnen.

— S. 9. Der Ausspruch der Beurtheilungs-Comité's hat sich lediglich auf die Darstellung des Verhältnisses der mehreren oder minderen Vollkommenheit der ihrer Beurtheilung zugewiesenen Ausstellungs-Gegenstände zu der Beschaffenheit und den Zuständen der ausstellenden Industrie-Unternehmung zu beschränken. — Dabei sind folgende drei Anhaltspunkte zu berücksichtigen: a) die

Beschaffenheit des ausgestellten Gegenstandes, — b) der (Fabriks-Verkaufs-) Preis des ausgestellten Gegenstandes und c) der Zustand der ausstellenden Industrie-Unternehmung. — Bei der Beschaffenheit des ausgestellten Gegenstandes ist: die verständige Verwendung der Erzeugungstoffe; — die Regelmäßigkeit der industriellen Erzeugung selbst; — die Reinheit der Formen und Zeichnungen; — die Solidität der Farben und Appreturen und die nützliche Anwendung neuer Erfindungen und Verbesserungen überhaupt — zu würdigen. — Bei dem Preise des ausgestellten Gegenstandes ist vor Allem zu beachten: daß zwar im Allgemeinen ein ohne Herabwürdigung der inneren Güte der Ware ermäßigter Verkaufspreis als ein Fortschritt der Industrie zu betrachten ist, theils weil er die Ware für eine größere Menge weniger bemittelter Verbraucher erschwinglich macht, theils weil er eben durch diese Vermehrung des Verbrauches die Erzeugung steigert und somit auf das Gedeihen der zahlreicher arbeitenden Classen günstig einwirkt; daß jedoch dießfalls jeder Grund eines besonders anzuerkennenden Verdienstes der ausstellenden Industrie-Unternehmung entfällt: wenn die Ermäßigung des Preises von einem Fallen der Einkaufspreise der Urstoffe; — oder von einer Herabsetzung der Einfuhrzölle für Urstoffe; — oder von der Herabsetzung des Arbeitslohnes; — oder von der Herabsetzung des Fabriksgewinnes; — oder von der Anwendung zwar minder kostspieliger, aber auch mit minder günstigen oder gar mit ungünstigen Erfolgen gebrachter Urstoffe herrühret. — Auf die Ermäßigung der Fabrikspreise durch Herabsetzung des Fabriksgewinnes kann bei der Beurtheilung der Ausstellungs-Gegenstände keine besondere Rücksicht genommen werden, weil widrigen die vermöglichen Industrie-Unternehmer, die sich bei einem umfangreichen Betriebe mit geringen Fabriksgewinnen begnügen können, unbilliger Weise vor den minder vermöglichen bevorzugt würden. — Noch weniger Vorzug verdient eine Verschlechterung der Waren durch minder werthvolle Sorten von Urstoffen, deren Gebrauch sogar in manchen Fällen, wo die ungünstige Einwirkung der verwendeten minder werthvollen Sorten von Urstoffen bei dem ersten Anscheine nicht sogleich zu erkennen ist, sogar als eine betrübliche Erzeugung erscheint. — Das Verdienst einer Ermäßigung der Fabrikspreise kann nur dann als vorzüglich erkannt werden, wenn die Ersparung der Erzeugungskosten: von der Anwendung minder kostspieliger Urstoffe mit gleich günstigen Erfolgen, — von Verminderung der allgemeinen Erzeugungskosten und der darauf ver-

wendeten Capitale, — von Ersparungen in der Zeit, Art und Vertheilung der Arbeit, oder: von der Einführung neuer mechanischer oder chemischer Mittel herrührt. — Bei den Zuständen der auszustellenden Industrie-Unternehmung ist zu berücksichtigen: daß einer jeden solchen Unternehmung hinsichtlich der von ihr ausgestellten Industrie-Gegenstände, wenn sie auch an und für sich selbst als ausgezeichnet anerkannt werden sollten, nur in so fern ein Verdienst oder Vorzug zugesprochen werden könne, wenn der ausgestellte Gegenstand dem wirklichen Betriebe der ausstellenden Unternehmung entspricht, und den wahren Zustand der verschiedenen Fabricationszweige derselben in außerlesenen Musterproben getreu darstellt; daß bloße Schaustücke mit großen Kosten, aber ohne gemeinnützligen Gebrauch hergestellte sogenannte Meisterstücke, Industrie-Erzeugnisse, welche nur selten von überaus reichen Käufern zur Befriedigung des höchsten Luxus beigebracht werden können, keineswegs geeignet sind, dem eigentlichen Zwecke der Ausstellung gemäß, ein treues Bild des täglichen gemeinnützligen Verkehrs der ausstellenden Industrie-Unternehmung, und des eigentlichen Standpunctes ihrer Verdienste und Vorzüge darzustellen; und daß folglich die Kenntniß und Erforschung des Verhältnisses des wirklichen Betriebes der ausstellenden Industrie-Unternehmungen zu den ausgestellten Gegenständen unter die wichtigsten Aufgaben der Beurtheilungs-Comités gehöre, um die wahren Verdienste und Vorzüge solcher Unternehmungen in ihrem ganzen Umfange würdigen zu können. — Die Leitungs-Commission hat daher die ihr bis zum 15. Februar 1845 zukommenden statistischen Uebersichten nach gehörig gemachtem Gebrauche (S. 6) bis längstens 20. Mai 1845, den sodann schon in Wirksamkeit gesetzten Beurtheilungs-Comités nach den ihnen zugewiesenen Fächern abgetheilt, zur geeigneten Beurteilung zuzufertigen. — Die Mitglieder der Beurtheilungs-Comités sind ermächtigt, über diese ihnen zukommenden Uebersichten auf verläßlichen Wegen noch weitere allenfalls erforderliche Erkundigungen einzuziehen, von ihren eigenen Sachkenntnissen und Erfahrungen Gebrauch zu machen, und die dargestellten Angaben nach Thunlichkeit zu ergänzen und zu berichtigen. — S. 10. Die Berichte der Beurtheilungs-Comités haben sich lediglich auf den technisch-sachkundigen Befund nach den eben ange deuteten Grundsätzen, und die Würdigung der hieraus sich ergebenden mehreren oder minderen Vorzüge und Verdienste der ausstellen-

den Unternehmungen zu beschränken, und sind im Wege des Leitungs-Comités, welches sich gleichfalls nur auf die technisch-sachkundige Ueberprüfung der erhobenen Befunde zu beschränken hat, der Finanz-Verwaltung vorzulegen. — Die an Se. Majestät zu stellenden Anträge zur Anerkennung und Auszeichnung der bei Gelegenheit der Industrie-Ausstellung, auf der Grundlage der, von den sachverständigen Comités erhobenen Befunde, wahrzunehmenden realen Verdienste um die vaterländische Industrie bleiben der Finanz-Verwaltung vorbehalten. — Die näheren Bestimmungen hierüber werden folgen. — S. 11. Zur Besorgung der ganz speciellen Geschäfte wird ein Ausstellungs-Director und ein Ausstellungs-Controllor bestellt, denen noch ein, oder nach Umständen zwei Schreiber beigegeben sind. — Unmittelbar unter dieser Direction steht eine, den Ausstellungs-Räumen angemessene Anzahl von Aufsehern und Thürstehern. — Zeitweilig können noch erfahrene Handlungsdienner, oder im Aus- und Einpacken verschiedener Gegenstände geübte Markthelfer, Tapzirergesellen und Ablader oder Träger beigezogen werden. — S. 12. Der Director, der Controllor und ein Schreiber haben vierzehn Tage vor dem Beginne der Uebernahme von Ausstellungs-Gegenständen, in den Dienst zu treten. — Ihre Dienstzeit endet vier Wochen nach dem Schlusse der Ausstellung, wovon vierzehn Tage zu den für die Räumung erforderlichen Expeditionen, und vierzehn Tage zur Ordnung und Uebergabe aller Scripturen des Directions-Personales gewidmet sind. — Die Aufseher und Thürsteher treten am ersten, zur Uebernahme von Ausstellungs-Gegenständen bestimmten Tage in den Dienst, und verlassen denselben vierzehn Tage nach dem Schlusse der Ausstellung. — S. 13. Die Direction hat folgende Bücher zu führen: A. eine Uebernahme- und zugleich Adressen-Strazza für die eingelangten Colli mit Angabe ihres angeblichen Inhaltes und ihres Werthes im Ganzen. — In diese Strazza werden auch die Adressen der Einsender und ihrer Commissionäre genau, so wie die ihnen jedesmal abgeforderte Erklärung: ob die Einsender oder ihre Commissionäre die Aufstellung und Anordnung der eingesendeten Artikel in den angewiesenen Räumen selbst besorgen wollen oder nicht? eingetragen; B. ein Hauptbuch, worin jeder Aussteller ein Folium erhält, und seine Fattura oder das Verzeichniß der eingesendeten Gegenstände ausführlich eingetragen wird; und C. ein Cassabuch für die Aufzeichnung jener kleineren Aus-

gaben, wofür der Direction eine Handcasse anvertraut wird. — §. 14. Die Direction wird ferner der Eleganz und Gleichförmigkeit wegen die Anschaffung von Ausstellungsschildern, auf welchen die Firma der Aussteller und ihre Ausstellungs-Nummer mit Patronen aufzudrucken ist, und die Ausstellungs-Etiketten für die einzelnen Artikel besorgen. — §. 15. Bei den der Direction zugewiesenen Detailverrichtungen hat dieselbe nach folgender Ordnung vorzugehen: So wie ein Collo anlangt, ist derselbe sogleich nach der Zeitfolge des Einlansens mit einer Uebernahms-Nummer zu versehen, welche der Vorsicht halber an mehreren Orten auf eine dem Unkenntlichwerden nicht ausgefetzte Weise anzubringen ist. — Mehrere Colli eines und desselben Einsenders sind mit dergleichen, nur durch beigesezte Buchstaben zu unterscheidenden Nummer zu bezeichnen. — Die eingelangten Colli sind so viel möglich in einer solchen Ordnung in den angewiesenen Magazinen niederzulegen, daß die Erzeugnisse gleicher Gewerbe und Provinzen beisammen zu liegen kommen. — Bei der Uebnahme der Colli hat die Direction zuerst die vorgeschriebenen doppelten Facturen (Verzeichnisse) ihres Inhaltes, nebst der allgemeinen Werthangabe der Colli von den Einsendern oder ihren Commissionären zu verlangen. — Die Facturen werden sogleich mit der Uebnahms-Nummer bezeichnet. — Das eine Exemplar der Factura wird von der Direction unterzeichnet, als Empfangsbestätigung zurückgestellt, das andere aber sorgfältig aufbewahrt. — Sodann ist die Erklärung abzufordern: ob der Einsender oder Commissionär die eingelieferten Artikel selbst aufstellen wolle, oder nicht? — Die übernommenen Colli sind nun unter den fortlaufenden Uebnahms-Nummern mit genauer Angabe der Adressen ihrer Einsender und deren Commissionäre, mit der Anzeige ihres angeblichen Inhaltes, der allgemeinen Werthangabe und der abgeforderten Erklärung über die Ausstellung selbst, in die Strazza A. einzutragen. — So wie es die Zeit gestattet, wird die Factura des Einsenders auf einem in dem Hauptbuche B. für denselben eröffneten Folio ausführlich eingetragen. — Täglich nach Ablauf der festgesetzten Einlieferungsstunden hat die Direction einen doppelten Auszug aus der Uebnahms-Strazza zu copiren, und jeden Abend an die Brandversicherungs-Anstalt, bei welcher die Ausstellungsgegenstände zu assureiren sind, zu übersenden. Die eine dieser Copien

bestätigung versehen, an die Ausstellungs-Direction zurücksenden. — Wenn die Auspackung und Aufstellung der eingesendeten Gegenstände geschehen soll, wird dieses zuvor den Einsendern oder ihren Commissionären angezeigt, und dieselben werden aufgefordert, bei der Auspackung der Colli gegenwärtig zu seyn. — Bei dieser Gelegenheit wird die eingelangte Factura mit dem wirklichen Befunde verglichen, alle vorgefundenen Mängel oder Ueberschüsse der Original-Factura-Angaben, so wie allenfällige Beschädigungen einzelner Artikel durch den Transport werden vorgemerkt, und diese Vormerkungen auf das Folium des Einsenders sogleich eingetragen, damit die solchergestalt verificirte Factura in dem Hauptbuche einerseits von dem Director und anderseits von dem Einsender oder seinem Commissionär unterzeichnet werden könne. — Sollten sich dabei Anstände ereignen, so hat man sich an eigene Mitglieder des Ausstellungs-Comités zur Schlichtung derselben zu wenden. — Wenn alle Artikel eines Einsenders an dem angewiesenen Plage aufgestellt sind, wird demselben ein eigener Ausstellungs-Schild zugetheilt, und an einem schicklichen Orte seines Standortes oder Tisches befestiget. — Dieser Schild enthält in Ziffern und Buchstaben die Hauptnummer und die vollständige Firma des Ausstellers. — Es bleibt übrigens jedem Aussteller unbenommen, an seinem Ausstellungsplage eine Anzahl Adresskarten oder Preiscourents zum Gebrauche des Publicums niederzulegen, oder auch noch außer der Ausstellungs-Etikette an jedem seiner Ausstellungsartikel eine eigene Etikette mit Angabe des Preises anzubringen. — Für die genaue Befolgung aller dieser Detailbestimmungen bleibt die Direction verantwortlich. — §. 16. Die Aufseher haben bei der Uebnahme, Auspackung und Aufstellung der eingelangten Gegenstände mitzuwirken. — Sie haben ferner hauptsächlich darüber zu wachen, daß von den, die Ausstellung besuchenden Personen nichts betastet beschädigt, in Unordnung gebracht, oder gar entwendet werde, und überhaupt die gute Ordnung zur Vermeidung jedes Gedränges oder unanständigen Benehmens handzuhaben. — Sie haben daher zu ihrer Kenntlichmachung eine weiß und rothe Binde mit einem Schilde am rechten Arme zu tragen. — Außer den für den Besuch des Publicums bestimmten Stunden und Tagen, haben sie über die Reinigung der Ausstellungsräume die Aufsicht zu führen, und bei der Reinigung derjenigen Gegenstände, deren sich die Einsender oder ihre Commissionäre nicht selbst annehmen,

Hand anzulegen. — Es müssen zu diesem Dienste, Leute von eigener Gewandtheit und nicht ganz ohne Bildung gewählt werden. — Die Bestimmung der Zahl dieser Aufseher hängt von der Art und Menge der ausgestellten Gegenstände ab und bleibt dem Leitungsg. Comité überlassen. — §. 17. Die Thürhüter haben das unbefugte Eindringen durch die Ausgänge und überhaupt das ungeduldige Drängen auf eine so viel möglich anständige Weise zu verhindern, und zur Handhabung der guten Ordnung mitzuwirken. — In den Stunden und Tagen, an welchen der Eintritt für das Publicum verschlossen ist, haben sie die Reinigung der Ein-, Aus- und Durchgänge zu beaufsichtigen. — Die Bestimmung ihrer Zahl wird gleichfalls von obigen Umständen (§. 16) abhängen. — §. 18. Das Leitungsg. Comité wird überhaupt die Auswahl und Anstellung des zur speciellen Ausführung der Ausstellung erforderlichen Personals übernehmen. — Für dieses Personale werden folgende Tagelder bewilliget: Für den Director 5 fl.; für den Controllor 3 fl.; für den Schreiber 1 fl. 30 kr.; für jeden Aufseher 1 fl. 30 kr.; für jeden Thürhüter 1 fl.; und für jeden der zwei Nachwächter 1 fl. — Die nothwendigen Hilfsarbeiter, Tapezirer, Markthelfer, Träger etc. sind nach Maß ihrer Arbeit mit accordmäßigen Löhnungen zu bezahlen.

S. 584. (3)

Nr. 7283.

Verlautbarung

über verliehene Privilegien. — Die k. k. allgemeine Hofkammer hat am 29. Februar d. J. nach den Bestimmungen des allerhöchsten Patentes vom 31. März 1832 die nachfolgenden Privilegien verliehen: — 1) Dem Joseph Dppolzer, Baumeister, und dem Peter Carl Siedek, k. k. Bau-Beamten, wohnhaft in Gitschin, in Böhmen, für die Dauer von einem Jahre, auf die Verbesserung in der Construirung von Ziegels- und Kalköfen, und in der Art der Einschlichtung, wodurch ohne kostspielige Abänderung des Ofens eine Ersparung an Brennmaterialie bewirkt, und ein in kürzerer Zeit ausgebranntes, billigeres und besseres Erzeugniß geliefert werde. — 2) Dem D. M. Pöllack, Handelsmann, wohnhaft in Brüssel, (sein Bevollmächtigter ist der Hof- und Gerichts-Advocat Dr. und Notar Gredler, wohnhaft in Wien, Stadt, Nr. 1136), für die Dauer von einem Jahre, auf die Erfindung, Steinkohlen zu schmelzen, und die Erzeugnisse dieser Schmelzung zu benutzen, um Kohlenstaub in Strückerkohlen, trockene oder magere Kohlen in fette Kohlen, Torf in ein

kräftiges Brennmaterialie umzuwandeln, und aus der geschmolzenen Kohle einen wasserdichten Kitt zu bilden. (Diese Erfindung ist in Belgien seit 17. October 1842 für fünfzehn Jahre patentirt). — 3) Dem H. F. und E. Sorhler, Schafwoll-Spinn-Fabrikanten, wohnhaft in Brünn, und dem Th. Braccgirde und Sohn, Maschinen-Fabrik's-Inhaber, wohnhaft in Sablonz, für die Dauer von einem Jahre, auf die Erfindung einer neuen Schafwoll-Lockmaschine (Loquette continuee), wodurch mittelst einer einfachen Construction eine leichte Handhabung der Maschine, und zugleich ein schöneres Product, besonders für feine Streichgarne, erzielt werde. — 4) Dem Franz Knous, Band-Fabrikant, wohnhaft in Wien, Schottenfeld, Nr. 356, für die Dauer von einem Jahre, auf die Erfindung in der Erzeugung von Crepin, mittelst eines bei den bekannten Crepin-Mühlstühlen bisher noch nicht angewendeten Mechanismus, wodurch gefälligere und billigere Erzeugnisse erzielt werden, als bisher. — 5) Dem Carl Spody und Joseph Soffo, bürgerl. Handelsleute, wohnhaft in Wien, an der Wien, Nr. 34, für die Dauer von zwei Jahren, auf die Verbesserung in der Erzeugung des sogenannten Waschblaus, wodurch an Indigo erspart, dieses Präparat im Wasser auflöblich werde, und somit billiger und schöner erzeugt werden könne, als bisher. — 6) Dem Abraham Dixon, Handelsmann, wohnhaft in Brüssel, (dessen Bevollmächtigter ist der Hof- und Gerichts-Advocat Dr. Horniker, wohnhaft in Wien, Stadt, Nr. 1128), für die Dauer von fünf Jahren, auf die Verbesserung in der Verfertigung von Maschinen zur Fabrication aller Gattungen von geschnittenen, halbköpfigen und ganzköpfigen Nägeln, ferner zur Erzeugung von Schraubenzapfen, welche zur Verfertigung von Schrauben dienen (the iron for the serow without the screw worm), dann von Eisenzapfen für Eisenbahnen (engl. pins, Franz. chevilles oder boulons), endlich von Netzen und Klammern. — 7) Dem Mathias Müller und dessen Sohn Ferdinand, wohnhaft in Wien, Praterstraße, Nr. 502, für die Dauer von zwei Jahren, auf die Erfindung einer Bleiweiß-Farbreiß-Maschine, wodurch das in ganzen Hüten in einem Trichter geschüttete Bleiweiß zuerst prob gerieben, sodann mit Oehl vermenget, durch vier Grauit-Cylinder feingerieben, als feine Oehlfarbe reiner, billiger und in kürzerer Zeit dargestellt werde, als bisher, indem ein einzelner Mensch drei bis vier Centner Farbe in einem Tage

erzeugen könne, während ein Farbreiber daran wenigstens einen Monat zu arbeiten habe. — 8) Dem Eduard Schlösser, bürgerl. Taschner, wohnhaft in Wien, Stadt, Nr. 905, für die Dauer von einem Jahre, auf die Erfindung und Verbesserung in der Verfertigung der Soufflet-, Mantelsäcke, welche aus jedem beliebigen Stoffe erzeugt, sich nach der Größe des Gepäcks zusammenlegen lassen, mit Taschen von innen und von außen versehen, und auf verschiedene Art zu sperren sind. — 9) Dem Andreas Riehaupt, Inhaber eines öffentlichen Schreib- und Sprachen-Uebersetz-Comptoirs, wohnhaft in Wien, Stadt, Nr. 1149-50, für die Dauer von fünf Jahren, auf die Erfindung, anstatt der in volkreichen Städten üblichen Urinsteinen, von allen Seiten bedeckte, aus Holz, Eisen etc. erbaute, schön geformte, bequem eingerichtete, transportable öffentliche Nothdurftskabinette (Necessités) zu errichten und aufzustellen. — 10) Dem Carl Salzer, Seidenfärber und Hauseigentümer, wohnhaft in Wien, Gumpendorf, Nr. 108, für die Dauer von zwei Jahren, auf die Entdeckung, der Seide die in Paris unter dem Namen „bleu de France“ bekannte hochblaue Farbe zu geben. — 11) Dem Franz Eysfried, Beamten der k. k. Tabak-Fabriken-Direction, wohnhaft in Wien, Josephstadt, Nr. 202-3, für die Dauer von einem Jahre, auf die Erfindung von Cigarren-Taschenmessern, mit welchen die Cigarren-Spitzen ohne Auf- und Zuschließen der Klinge schnell abgeschritten werden können. — 12) Dem Friedrich de Buigne, wohnhaft in Graz, Nr. 736, für die Dauer von zwei Jahren, auf die Erfindung, Glanzwische aus einem neuen Stoff zu erzeugen. — 13) Dem Joseph Tommik, bürgerl. Friseur, wohnhaft in Wien, Stadt, Nr. 1102, für die Dauer von einem Jahre, auf die Erfindung einer vegetabilisch-aromatischen Haar-Tinctur zur Beförderung des Haarwuchses. — 14) Dem Friedrich Bergamenter, Techniker, wohnhaft in Wien, Schottenfeld, Nr. 502, für die Dauer von zwei Jahren, auf die Verbesserung in der Herstellung von Lackirer- und Anstreicher-Arbeiten ohne Delfirniss, sondern mit andern wasserdichten Mitteln, wodurch diese Erzeugnisse geruchlos werden, schneller trocknen, einen sehr harten Grund zum Schleifen bilden, den Glanzfirnis mit besonderem Effect tragen, sich mit mehreren Farben-Materialien verbinden, mit denen sich der Delfirniss nicht verträgt, und dennoch billiger als letztere zu stehen kommen. — 15) Dem Johann Peter Joseph von Mones

d'Elbouis, Gutsbesitzer, wohnhaft in Paris, dermolen in Wien, (sein Bevollmächtigter ist Jacob Hemberger, Verwaltungsdirector, wohnhaft in Wien, Stadt, Nr. 785), für die Dauer von einem Jahre, auf die Entdeckung und Verbesserung eines Reitsattels, „Sicherheitsattel“ genannt, mittelst welchem der Reiter nie vom Pferde fallen kann und den freien Gebrauch seiner Hände behält. — 16) Dem Nobile Cesare Rosaglio, Grundbesitzer, wohnhaft in Mailand, Nr. 2684, für die Dauer von einem Jahre, auf die Entdeckung einer künstlichen Kohle, welche der Steinkohle an Güte gleicht, aber viel wohlfeiler zu stehen kommt. — 17) Dem Leopold Lafontaine, Laborant, wohnhaft in Wien, Gaudenzdorf, Nr. 66, für die Dauer von einem Jahre, auf die Verbesserung in der Erzeugung des grünen Zinnober auf eine neue Art, welcher den bisher bekannten Zinnober an Schönheit, Feuer, Lebhaftigkeit und Dauerhaftigkeit übertrifft, für Anstreicher, Lackirer und Siegellock-Fabrikanten besonders geeignet sey, und übrigens auch bedeutend billiger zu stehen komme. — 18) Dem Heinrich Hubert, wohnhaft in Wien, Schottenfeld, Nr. 302, für die Dauer von zwei Jahren, auf die Erfindung in der Verfertigung von Rosfirmstanz-Abziehriemen und einer für dieselben bestimmten Auffrickungsmasse. — 19) Dem Franz Kordon, bürgerl. Gärtler, wohnhaft in Wien, Schottenfeld, Nr. 453, für die Dauer von einem Jahre, auf die Verbesserung an dem sogenannten Durchschnitte, wodurch der Grund oder die Zwischenräume von gepressten Verzierungen (wie sie bei Galanterie-Schmuckwaaren von Bronze, Silber oder Gold vorkommen) in einem Augenblicke aufgeschnitten und durchgebrochen werden können, wenn sie auch von verschiedener und bedeutender Höhe seyn und die Zwischenräume sich auf zehn, zwanzig, dreißig, oder noch mehr belaufen sollen. — 20) Dem Franz Detoni, Maschinist, wohnhaft in Mailand, Nr. 965, für die Dauer von zwei Jahren, auf die Erfindung einer Maschine zum Spinnen (Filiren) der Seide, wodurch dieselbe schöner erzeugt werde als bisher, und sehr leicht dreidrähtig gesponnen werden könne. — Laibach am 3. April 1844.

Joseph Freiherr v. Weingarten,
Landes-Gouverneur.

Carl Graf zu Welsperg, Raitenau
und Primör, Vice-Präsident.

Joseph Eduard Freiherr Pino v. Friedenthal,
k. k. Subernialrath.

Gubernial = Verlautbarungen.

3. 617. (2) Nr. 8050.

Concurs = Verlautbarung.

Bei dem landesfürstlichen Bezirkscommissariate von Prem zu Feistritz ist die Steuer-einnehmerstelle mit dem Gehalte jährl. Sechshundert Gulden M. M. in Erledigung gekommen. — Zu dieser Bedienstung werden dieselben Eigenschaften gefordert, welche schon bei frühern ähnlichen Gelegenheiten durch derlei Concurs-Ausschreibungen angedeutet wurden. — Die Bewerber um diese Stelle haben ihre Bittgesuche im ordnungsmäßigen Wege an das Kreisamt in Adelsberg bis 20. f. M. gelangen zu lassen, und dieselben müssen im Stande seyn, eine Caution pr. 900 fl. längst binnen 4 Wochen nach erfolgter Zustellung des Ernennungsdecretes zu legen; auch müssen die Bewerber in ihren Competenzgesuchen genau angeben, ob und in welchem Grade sie etwa mit den übrigen Beamten des landesfürstlichen Bezirkscommissariates in Feistritz verwandt oder verschwägert sind. — Raibach am 12. April 1844.

3. 614. (2) ad Nr. 7580. Nr. 8663.

K u n d m a c h u n g.

Da bei diesem Landesgubernium die Stelle des k. k. Gubernialraths und Protomedicus mit dem Gehalte von 2500 fl. in Erledigung gekommen ist, so werden alle jene, welche diese Stelle zu erhalten wünschen, aufgefordert, längstens bis 31. Mai d. J. ihre Gesuche und die Belege über die für diese Stelle erforderlichen Eigenschaften und über die vollkommene Kenntniß der deutschen, italienischen und krainischen Sprache bei diesem Gubernium einzureichen. — Vom k. k. Gubernium im österr. illhr. Küstenlande. Triest 6. April 1844.

3. 619. (2) Nr. 8957.

K u n d m a c h u n g

in Betreff der Herstellung der Stationsgebäude für die Staats-Eisenbahn zu Langenwang und Krieglach in Steyermark. — Die Herstellung der Stationsgebäude zu Langenwang und Krieglach in Steyermark, rücksichtlich deren Vollendung der Termin bis Ende Juli 1844 festgesetzt ist, wird im Wege der öffentlichen Versteigerung durch Ueberreichung schriftlicher Offerte an den Mindestfordernden überlassen. — Die bei diesem Bau vorkommenden Professionisten-Arbeiten sammt den Materialien sind mit folgenden Beträgen veranschlagt: 1. Für das Stationsgebäude zu Langenwang. Die Maurerarbeit sammt Materiale . . . 2103 fl. 17 kr.

die Zimmermannsarbeit . . .	357	„	59	„
„ Spänglerarbeit . . .	332	„	15	„
„ Tischlerarbeit . . .	127	„	4	„
„ Schlosserarbeit . . .	150	„	47	„
„ Anstreicherarbeit . . .	41	„	53	„
„ Glaserarbeit . . .	16	„	29	„
„ Hafnerarbeit . . .	42	„	20	„
„ Brunnenarbeit . . .	103	„	7	„
Zusammen . . .	3275	fl.	11	kr.

G. M. — 2. Für das Stationsgebäude zu Krieglach. Die Maurerarbeit sammt Materiale . . . 2107 fl. 32 kr.

die Zimmermannsarbeit . . .	367	„	22	„
„ Spänglerarbeit . . .	330	„	15	„
„ Tischlerarbeit . . .	127	„	4	„
„ Schlosserarbeit . . .	138	„	48	„
„ Anstreicherarbeit . . .	41	„	53	„
„ Glaserarbeit . . .	16	„	29	„
„ Hafnerarbeit . . .	42	„	20	„
„ Brunnenarbeit . . .	103	„	7	„

Zusammen . . . 3275 fl. 50 kr.

G. M. — Die dießfälligen Pläne, Vorausmaste, Kostenüberschläge und Preistariffe, dann die allgemeinen und besondern Baubedingnisse sammt der Baubeschreibung, die bei der Ausführung des Baues zur genauen Richtschnur zu dienen haben, können bei der General-Direction für die Staats-Eisenbahnen in Wien, Stadt, Herrngasse Nr. 27, während den gewöhnlichen Amtsstunden täglich eingesehen werden. — Es steht den Unternehmungslustigen frei, Anbote rücksichtlich beider Stationsgebäude oder für jedes einzeln einzubringen. — Die Anbote müssen sich jedoch jedenfalls auf sämtliche Arbeiten eines oder beider Stationsgebäude ausdehnen, und sind bei der k. k. General-Direction für die Staats-Eisenbahnen längstens bis 10. Mai 1844 Mittags 12 Uhr schriftlich, versiegelt und von Außen mit der Aufschrift: „Anbot zur Herstellung des oder der Stationsgebäude zu . . . zu überreichen. Jedes Anbot muß mit dem Vor- und Zunamen des Antragstellers unterfertigt seyn, und die Angabe seines Wohnortes enthalten. — Auch muß darin bestimmt angegeben werden, mit welchem Prozentennachlasse von den oben angeführten Vergütungspreisen die Herstellung übernommen werden wolle. — Ueberdies hat der Offertent, wenn er nicht bereits Bauunternehmer für die Staats-Eisenbahnen ist, oder bereits früher seine persönliche Fähigkeit zur

(3. Amts-Blatt Nr. 53. d. 2. Mai 1844.)

Ausführung solcher Bauten dargethan hat, auf eine glaubwürdige Art nachzuweisen, welche Bauten er bereits hergestellt hat, und welche Mittel und Arbeitskräfte ihm bei der Ausführung des in Rede stehenden Gebäudes zu Gebote stehen. — Endlich muß darin erklärt werden, daß der Offertent die auf diese Ausführung Bezug nehmenden Pläne, die allgemeinen und besondern Baubedingnisse u. Baubeschreibung eingesehen und verstanden habe und dieselben zur genaueren Rücksicht nehmen wolle. — Diese Documente müssen deswegen von ihm vorüberreichung des Offertes unterfertigt seyn. — Auch ist dem Offerte die ämtliche Bestätigung des k. k. Universitäts-Cameral-Zahlamtes in Wien, oder einer andern k. k. Cameral-Casse über den Erlag des Badiums, welches mit 5 Percent von dem oben angegebenen Gesamtvergütungspreise berechnet und entweder im Baren oder in annehmbaren haftungsfreien Staatspapieren geleistet werden muß, beizulegen. — Auf Offerte, welche den vorgezeichneten Bedingungen nicht entsprechen, wird keine Rücksicht genommen. Bis zur Entscheidung über die überreichten Offerte, welche mit möglichster Beschleunigung bekannt gegeben werden wird, bleibt jeder Offertent für seinen Anbot in Haftung, und ist im Falle der Genehmigung desselben verbunden, sein Versprechen in allen Punkten zu erfüllen und den förmlichen Vertrag zu unterfertigen. — Das Badium des Erstehers wird als Caution zurückbehalten, es ist ihm jedoch unbenommen, dieselbe auch auf eine andere vorschriftsmäßige Art sicher zu stellen. — Die übrigen Offertenten erhalten ihre erlegten Badien zurück. — Von der k. k. General-Direction der Staats-Eisenbahnen. Wien am 16. April 1844.

werden, werden bei Besetzung siftemisirter Stellen bei den l. f. Bezirkscommissariaten vorzugsweise berücksichtigt werden. — Alle jene, welche sich um eine dieser Stellen bewerben wollen, haben ihre gehörig documentirten Competenzgesuche bis 15. k. M. bei diesem Kreisamte zu überreichen. — Ausgediente tüchtige Capitulanten, und auch für längere Zeit beurlaubte Soldaten sind insbesondere dazu berufen, in wiefern sie sich über den Besitz einer angemessenen Körperstärke, über gute Moralität und Verlässlichkeit im Dienste, dann über ihre sonstigen Verhältnisse, als: Stand, Alter, Religion, Sprachkenntnisse, bisherige Beschäftigung, Lesen und Schreiben u. dgl. genügend auszuweisen vermögen. — K. K. Kreisamt Laibach am 27. April 1844.

3. 630. (2) Nr. 5927.

K u n d m a c h u n g.
Die hohe Landesstelle hat zur nothwendigen Erweiterung der Arrest-Localitäten im hiesigen Straßhause die beantragte Aufsehung eines Steckwerkes auf das Feuerlösch-Reguissiten-Depot im Straßhause, mit Verordnung vom 8. d. M., Nr. 26443, zu genehmigen, und wegen Ausführung dieses Erweiterungsbaues eine Minuendo-Licitation anzuordnen befunden. — Diese Baulicitation wird am 4. Mai d. J. um 10 Uhr Vormittags bei dem k. k. Kreisamte Statt finden, und es werden hiezu die Unternehmungslustigen mit dem Anhange eingeladen, daß der Bauplan und die Licitationsbedingungen bei dem Kreisamte in den gewöhnlichen Amtsstunden eingesehen werden können. — K. K. Kreisamt Laibach am 25. April 1844.

Kreisämtliche Verlautbarungen.

3. 629. (1) Nr. 6196.

Concurs-Verlautbarung.

Das Kreisamt ist in dem Falle für die errichtete k. k. Dienerwache zwei Glieder zweiter Kategorie, welche zur Dienstleistung bei den Bezirksobrigkeiten des Laibacher Kreises nach jeweiliger Bestimmung des Kreisamtes werden verwendet werden, vor der Hand auf die Dauer von 3 Jahren aufzunehmen. Jedes dieser Glieder der k. k. Dienerwache wird jährlich an Löhnung 144 fl. und an Kleidungsbeiträgen 15 fl. erhalten, und hat überdies Anspruch auf ein entsprechendes Quartier-Geldreutrum. — Diejenigen, die gute Dienste leisten

Ämtliche Verlautbarungen.

3. 625. (2) Nr. 2408.

Nach der Grundlage des Stiftbriefes der seligen Frau Helena Valentin, de dato 1. December 1835, wird der Magistrat im Laufe des künftigen Monats Mai l. J. fünfzig Gulden an ältern- und verwandtschaftslose Kinder, die in der Vorstadtspfarr Maria-Verkündigung (städtischen Pomeriums) geboren, oder dormal wohnhaft sind, vertheilen. — Jedermann, dem solche Waisen anvertraut sind, werden aufgefordert, sich dießfalls bis 11. Mai g. J. hieher zu melden. — Stadtmagistrat Laibach am 18. April 1844.

Zur Bewirkung der Uebernahme einiger hohen Orts genehmigten, im Bereiche des gefertigten k. k. Strassenbau-Commissariats im laufenden Jahre auszuführenden Kunstbauten und Lieferungen, werden hiemit mit Bezug auf die löbliche k. k. Landesbaudirections-Verordnung vom 8. April 1844, Z. 761, die Licitationen ausgeschrieben. Hievon werden sämtliche Uebernahm Lustige mit dem Beifügen verständigt, daß alle übrigen Bau- und Uebernahme-Verhältnisse, welche in der dieser Kundmachung angeschlossenen Uebersichts-Tabelle nicht ersichtlich sind, als wie die Einsichtnahme der Constructionspläne, der Baubedingnisse und Baubeschreibungen u. s. w., vom Tage der Einschaltung dieser Verlautbarung in die öffentliche Zeitung, bei den betreffenden k. k. Bezirksobrigkeiten eingeholt werden können. Uebrigens werden sämtliche Licitanten ersucht, zur Verhandlung rechtzeitig zu erscheinen, indem ein bereits verhandelter Gegenstand nicht zu einer abermaligen Ausbietung kommen kann. — Jeder Licitant hat übrigens, er mag entweder für sich, oder aber für einen Andern verhandeln, in welchem letztem Falle er sich mit einer gehörig instruirten Vollmacht auszuweisen hat, vor Beginn der Licitations das 5 % Badium des Ausrufspreises entweder im Baren oder aber in börsenmäßigen Staatsobligationen, welche letztere nach dem Course, jene von den Jahren 1834 und 1839 aber nach dem Nennwerthe angenommen werden, der Licitations-Commission einzuhandigen, welche Badien in dem Falle, als der Licitant Ersterer bleibt, bis zu einer 10 % Caution ergänzt werden müssen, im Gegentheile aber nach der Verhandlung rückgestellt werden. — Schriftliche Offerte können nur dann berücksichtigt werden, wenn solche auf einem 6 kr. Stempel ordnungsmäßig verfaßt, in denselben die vollkommene Kenntniß des Baues und seiner Bedingnisse ausgedrückt, das 5 % Badium beigeschlossen ist, und dieselben vor Beginn der Verhandlung der betreffenden Bezirksobrigkeit eingehändigt wurden, indem auf solche Offerte, welche entweder während, oder nach der Licitations erlausen würden, bedingnißmäßig keine Rücksicht genommen werden könnte.

K. k. Strassenbau-Commission Krainburg am 23. April 1844.

Uebersichts-Ausweis.

Posten-Nr.	der Straße des Straßen Districtes	des Licitations- Ortes	des Monats, Tages und der Stunde	des Bauobjectes und des Bauplatzes	Ausrufs preis in C. M.		zu erlegende Badien in C. M.		Bau- vollen- dungs- Termine	Anmerkung.
					fl.	kr.	fl.	kr.		
					1	Soibler Krainburg	k. k. Bezirks- obrigkeit Krainburg	am 7. Mai von 9 bis 12 Uhr Vormittags von 3 bis 6 Uhr Nachmittags		
2	Soibler Neumarkt	k. k. Bezirks- obrigkeit Neumarkt	am 8. Mai von 9 bis 12 Uhr Vormittags von 3 bis 6 Uhr Nachmittags	Herstellung einer Stützmauer im Zeichen VII/O — 1, in der Länge von 1°, Höhe 2°	42	41	2	8	10. Juli d. J.	

— 619 —

Posten-Nr.	der Straße des Straßen- Districtes	des Vicinations- Ortes	des Monats Tages und der Stunde	B e n e n n u n g des Bauobjectes und des Bauplatzes	Ausrufs- preis in C. M.		zu erlegende Badien in C. M.		Bau- voll- dungs- Termine	Anmerkung
					fl.	kr.	fl.	kr.		
3	Voibler Neu- markt	k. k. Bezirksobrigk. Neumarkt	am 8. Mai von 9 bis 12 Uhr. B 3 bis 6 Uhr N	Herstellung einer Straßenstüßmauer in der Länge von 6° und einer Höhe von 1° an der Kärntner Gränze des Loiblberges	150	47	7	33	10. Juli d. J.	
4	Voibler Krain- burg	k. k. Bez. Ob. Krainburg	am 7. Mai von 9 bis 12 Uhr Vormittags	Beistellung von 16 Stück Randsteinen als Ersatz der fehlenden zwischen Nr. II / 1 — III / 4	29	40	1	29	15. Juni d. J.	
5	Wurzen- dorf	k. k. Bezirksobrigk. Krainburg	von 3 bis 6 Uhr Nachmittags.	Conservirung der hölzernen Feistritz-Brücke in Nr. IV / 7 — 8, dann der hohen Brücke zu Moste Nr. VII / 1 — 2.	657	25	32	52	15. Juli d. J.	
6	Wurzen- dorf	k. k. Bez. Ob. Kronau	am 10. Mai wie oben	Conservation zweier, dann Herstellung von fünf ganz neuen Canälen in verschiedenen Distanzen .	337	54	16	54	30. Juli d. J.	
7	Wurzen- dorf	k. k. Bez. Ob. Krainburg	am 7. Mai wie oben	Conservirung zweier Durchlaßcanäle in den Zeichen Nr. VI / 5 — 6 und VI / 7 — 8	77	36	3	53	20. Juli d. J.	
8	Wurzen- dorf	k. k. Bez. Ob. Kronau	am 10. Mai wie oben	Conservation einiger hölzernen Brücken	484	50	24	15	31. Juli d. J.	
9	Wurzen- dorf	k. k. Bezirksobrig- keit	am 7. Mai von 9 bis 12 Uhr Vormittags	Conservirung der Iten und Iiten langen Brücke in Nr. VI / 0 — 1, dann der Peschenkbrücke in V 10 — 11	663	10	33	10	15. August d. J.	
10	Wurzen- dorf	Krainburg	von 3 bis 6 Uhr Nachmittags	Reconstruct ion mehrerer baufällig gewordenen Kiegel- wände	2113	29	105	41	30. August	
11	Wurzen- dorf	do. Neumarkt	am 8. Mai do	Beischaffung des pro 1844 bewilligten Bauzeuges	202	30	10	8	31. Juli	
12	Wurzen- dorf	k. k. Bez. Ob. Krainburg	am 7. Mai wie oben	Beischaffung eines Schiffes sammt Zugehör zur Krain- burger Savebrücke	60	—	3	—	20. Juli d. J.	
13	Voibler Neu- markt	k. k. Bez. Ob. Neumarkt	am 8. Mai wie oben	Beischaffung des Brennholzes zur Beheizung der Winterhütte am Voiblberge	18	40	—	56	30. August d. J.	

Stadt- und landrechtliche Verlautbarungen.

Z. 637. (1) *Journal des Tribunaux* Nr. 3463.

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain wird dem unbekannt wo befindlichen Anton Kadunz und seinen gleichfalls unbekannt Rechtsnachfolgern mittelst gegenwärtigen Edicts erinnert: Es habe wider dieselben bei diesem Gerichte Franz Dollnitscher, Eigenthümer der Gült Granitschhof, die Klage auf Erkenntniß, daß die Ansprüche aus dem Kaufcontracte ddo. 26. November 1803 durch die Verjährung erloschen seyen, und von der Gült Granitschhof extabuliert werden können, eingebracht und um richterliche Hilfe gebeten, worüber die Tagsatzung auf den 12. August d. J. Vormittags um 9 Uhr vor diesem Gerichte angeordnet wurde. — Da der Aufenthaltsort des Beklagten Anton Kadunz und seiner Rechtsnachfolger diesem Gerichte unbekannt, und weil sie vielleicht aus den k. k. Erbländen abwesend sind, so hat man zu ihrer Vertheidigung, und auf ihre Gefahr und Unkosten den hierortigen Gerichts-Advocaten Dr. Lindner als Curator bestellt, mit welchem die angebrachte Rechtsache nach der bestehenden Gerichts-Ordnung ausgeführt und entschieden werden wird. — Die Beklagten werden dessen zu dem Ende erinnert, damit sie allenfalls zu rechter Zeit selbst erscheinen, oder inzwischen dem bestimmten Vertreter, Dr. Lindner, Rechtsbeihelfe an die Hand zu geben, oder auch sich selbst einen andern Sachwalter zu bestellen und diesem Gerichte namhaft zu machen, und überhaupt im rechtlichen ordnungsmäßigen Wege einzuschreiten wissen mögen, insbesondere, da sie sich die aus der dießfälligen Verabsäumung entstehenden Folgen selbst beizumessen haben werden. — Laibach den 16. April 1844.

Ämthliche Verlautbarungen.

Z. 631. (1)

Nr. ⁴³⁶¹/₇₇₁

C o n c u r s

zur Besetzung der Actuars-Stelle in Adelsberg. — Bei dem Verwaltungs-Amte der Cameralherrschaft Adelsberg in Krain, ist die provisorische, mit einem Gehalte jährlicher vierhundert Gulden C. M., einem Quartiergelde jährlicher sechzig Gulden C. M. und dem Brennholz-Deputate jährlicher sechs n. ö. Klafter harter Scheiter verbundene Actuarsstelle in Erledigung gekommen. — Alle jene, welche sich um diesen provisorischen Dienstposten zu bewerben gedenken, haben ihre vollständig belegten Gesuche, worin sich über die

mit gutem Erfolge zurückgelegten juridisch-politischen Studien, die Befähigung zur Ausübung des Criminal-, Civiljustiz- und des Richteramtes über schwere Polizei-Übertretungen, die volle Kenntniß der deutschen und krainischen Sprache, bisherige Dienstleistung und Moralität auszuweisen seyn wird, bis 31. Mai 1844 im vorgeschriebenen Dienstwege bei der k. k. Cameral-Bezirks-Verwaltung in Laibach, unter Anschluß ihrer Qualificationstabelle zu überreichen, und gleichzeitig anzugeben, ob und in welchem Grade dieselben mit den Amts-Individuen der Herrschaft Adelsberg oder der Laibacher Cameral-Bezirks-Verwaltung verwandt oder verschwägert sind. — Von der k. k. Cameral-Gefällen-Verwaltung für Steyermark und Illyrien. — Graz am 20. April 1844.

Z. 653. (1)

Nr. 1291.

K u n d m a c h u n g.

In Folge der einverständlich mit der französischen Postadministration getroffenen Einrichtung wird, vom 1. künftigen Monats angefangen, eine monatlich dreimalige Postverbindung zwischen Triest und Alexandrien in Aegypten dadurch hergestellt daß die Correspondenzen zwischen Triest und Griechenland mit den Dampsschiffen des österreichischen Lloyd und zwischen Griechenland und Alexandrien mit den französischen Dampsschiffen befördert werden. Es werden dem gemäß: 1) von Triest die Briefe nach Alexandrien am 1., 8. und 24. jeden Monats abgesendet werden, und jene aus Alexandrien am 4., 12. und 18. in Triest einlangen. — 2) Die Portogebühr für den einfachen bis 1/2 Loth wiegenden Brief wird A bezüglich der Beförderung zwischen Triest und Griechenland mit 18 kr., und B bezüglich jener zwischen Griechenland und Alexandrien mit 12 kr., daher zusammen mit 30 kr., folglich um 6 kr. geringer festgesetzt, als bisher entrichtet wurde. — Sowohl die unter 2) erwähnten Gebühren als das Porto für die Beförderung vom Aufgabsorte in Desterreich bis Triest sind einstweilen noch von den Aufgebern zu entrichten; dagegen werden die Briefe aus Alexandrien bis Triest frankirt einlangen, sonach hiesfür nur die Porto-Taxin von Triest bis zum Abgabsorte zu entrichten seyn. — Was in Folge Verordnung der wohlthätlichen k. k. obersten Hofpostverwaltung vom 18. April 1844, Z. ⁶⁶⁶⁸/₁₄₀₂, somit zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird. — K. K. illyrische Oberpostverwaltung. Laibach am 29. April 1844.

3. 615. (2)

E d i c t.

Von der k. k. Bergerichts-Substitution für Krain, Görz, das Triester Stadtgebiet und Istrien zu Laibach, wird den unbekannt wo befindlichen Erben und Rechtsnachfolgern der zu Krainburg verstorbenen Maria Hauptmann, nämlich dem Andreas Hauptmann und Franz Hauptmann, dann den Frauen Elisabeth Globotschnig, Josepha Globotschnig und Maria Walland, hiemit bekannt gemacht: Es habe das wohlöbl. k. k. illyr. Oberbergamt und Berggericht zu Klagenfurt mit Verordnung vom 3. April l. J., 3. 212 j, über das von Kasper Pibroug im eigenen Namen und als Gewaltsträger der Theresia Rabitsch gebornen Hauptmann, am 22. Februar l. J., 3. 25 j, hiesamts überreichte Gesuch, die bergbüchliche Umschreibung des Schmelz- und Hammerantheiles Samstag der 1. Reihenwoche zu Unterkropp, vom Namen der Maria Hauptmann auf jenen der Theresia Rabitsch gebornen Hauptmann, auf Grundlage der von dem Bezirksgerichte Michelsstätten zu Krainburg ausgefertigten Einantwortungsurkunde ddo. 1. September 1830, 3. 1441, dann die Intabulation des von Theresia Rabitsch an Kasper Pibroug ausgestellten Schuldscheines ddo. 30. October 1843, auf eben diesen Werkantheil, zur Sicherstellung eines Capitals pr. 400 fl. C. M. sammt 5% Zinsen und allfälligen Einbringungskosten bewilliget. — Wovon über bereits vollzogene Bergbuchshandlungen die bekannten Interessenten auf gewöhnlichem Wege, die vorbenannten unbekannt wo befindlichen Erben und Rechtsnachfolger der Maria Hauptmann aber durch gegenwärtiges Edict mit dem Anhang verständiget werden, daß man für dieselben, auf ihre Gefahr und Kosten, den Hrn. Dr. Blasius Grobath hier als Curator bestellt habe, zu dessen Händen unter Einem die Zustellung der diesfälligen Tabular-Erledigung erfolget. — Laibach am 15. April 1844.

3. 602. (3)

V e r l a u t b a r u n g.

Bei dem gefertigten Bezirkscommissariate ist ein Gemeindedienersposten mit der jährlichen Löhnung von 110 fl., und die Bezirksbotenstelle mit der Löhnung jährlicher 80 fl. C. M. aus der Bezirkscasse in Erledigung gekommen. Jene, welche den einen oder den andern dieser Dienstesposten zu erhalten wünschen, ha-

Nr. 57.

ben ihre entsprechend belegten Gesuche bis 5. Mai 1844 hieramts portofrei zu überreichen. K. K. Bezirkscommissariat Neumarkt am 23. April 1844.

V e r m i s c h t e V e r l a u t b a r u n g e n.

3. 633. (1)

E d i c t.

Von dem k. k. Bezirksgerichte Umgebung Laibachs wird dem Johann und der Maria Schlebnig und ihren allfälligen Erben mittelst gegenwärtigen Edictes erinnert: Es habe Johann Schlebnig von Schlebe bei diesem Gerichte die Klage auf Verjähr- und Erlosenerklärung ihrer, auf der dem Grundbuchsamte der Herrschaft Gödtschach sub Rectif. Nr. 2 dienstbaren Halbhube intabulirten Erbseinfertigung aus dem Ehevertrage ddo. 8. Jänner 1799, à pr. 200 fl. C. W. angebracht und um richterliche Hilfe gebeten, worüber die Tagssatzung auf den 30. Juli l. J. Vormittags um 9 Uhr angeordnet worden ist.

Da der Ansenhaltort der Beklagten diesem Gerichte unbekannt und weil sie vielleicht aus den k. k. Erblanden abwesend sind, so hat man ihnen zu ihrer Vertheidigung und auf ihre Gefahr und Kosten den Hrn. Dr. Kautschitsch als Curator bestellt, mit welchem die angebrachte Rechtsache nach der bestehenden Gerichtsordnung ausgeführt und entschieden werden wird.

Die Beklagten werden dessen zu dem Ende erinnert, damit sie allenfalls zu rechter Zeit selbst erscheinen oder inzwischen dem bestimmten Vertreter ihre Rechtsbehelfe an die Hand zu geben, oder auch sich selbst einen andern Sachwalter zu bestellen und diesem Gerichte namhaft zu machen, und überhaupt im rechtlichen ordnungsmäßigen Wege einzuschreiten wissen mögen, insbesondere, da sie sich die aus ihrer Verabsäumung entstehenden Folgen selbst beizumessen haben werden.

Laibach am 14. April 1844.

3. 634. (1)

E d i c t.

Von dem k. k. Bezirksgerichte der Umgebung Laibachs wird bekannt gemacht: Es sey über Ansuchen des Anton Bresquar aus Laibach, wegen schuldigen 5 fl. 20 kr. c. s. c. mit diesgerichtlichem Bescheide vom 20. l. M., Zahl 1767, in die executive Feilbietung der, dem Johann Kofz gehörigen, in Oberschiffka Nr. 2 liegenden, dem Gute Leopoldruhe sub Urb. Nr. ^{21/22} et Rectif. Nr. ^{62/64} dienstbaren, gerichtlich auf 502 fl. 55 kr. geschätzten Kaufrechtskaufse gewilliget, und zu deren Vorname die Tagssatzung auf den 3. Juni, 4. Juli und 5. August l. J., jedesmal Vormittags um 9 Uhr in loco der Realität mit dem Bescheide anberaumt worden, daß diese Realität bei der ersten und zweiten Feilbietungstagssatzung nur um oder über den Schätzungswert, bei der dritten aber auch unter demselben hintangegeben wird, und daß jeder Licitant ein Vadlum pr. 50 fl. zu Handen der Licitations-Commission zu erlegen hat.

Nr. 1767.

Nr. 802.

Das Schätzungprotocoll, der Grundbuchs-Extract und die Licitationsbedingnisse können täglich während der Amtsstunden hier eingesehen werden.

Laibach am 20. April 1844.

Z. 635. (1)

Nr. 1701.

E d i c t.

Von dem k. k. Bezirksgerichte der Umgebung Laibachs wird bekannt gemacht: Es sey über Ansuchen der Eheleute Matthäus und Helena Schubel, durch Hrn. Dr. Dvjiagh, pto. Schuldigen 61 fl. 36 kr. c. s. c., in die Reassumirung der, mit Bescheid vom 10. April v. J., Zahl 1131, bewilligten, sohin aber suspendirten executiven Feilbietung der, dem Anton Kottar gehörigen, zu Podrolnig sub Cons. Nr. 14 liegenden, der Herrschaft Kaltenbrunn sub Urb. Nr. 45 dienstbaren, gerichtlich auf 390 fl. 30 kr. geschätzten Halbhube gewilliget, und es seyen zu deren Vornahme die Tagssagungen auf den 30. Mai, 27. Juni und 29. Juli l. J., jedesmal Vormittags um 9 Uhr in loco der Realität mit dem Besage anberaumt worden, daß diese Realität bei der ersten und zweiten Tagssagung nur um oder über den Schätzungswert, bei der dritten aber auch unter demselben hintergegeben werden wird, und daß jeder Licitant ein Vadium pr. 30 fl. zu Händen der Licitations-Commission zu erlegen hat.

Der Grundbuchs-Extract, das Schätzungprotocoll und die Licitationsbedingnisse können täglich hieramt eingesehen werden.

Laibach am 16. April 1844.

Z. 636. (1)

Nr. 3798.

E d i c t.

Von dem k. k. Bezirksgerichte der Umgebung Laibachs wird hiemit bekannt gemacht: Es sey über Ansuchen des Franz Martini, Vormund des minderjährigen Aloys Kern von Laibach, unter Vertretung des Dr. Lindner, pto. 400 fl. c. s. c., die mit Bescheid vom 18. November 1843 bewilligte executive Feilbietung der, dem Andreas Uretschar gehörigen, zu St. Paul liegenden, dem Gute Strobelhof sub Grundbuchs. Folio 210 et Rectif. Nr. 69 dienstbaren, gerichtlich auf 769 fl. 50 kr. geschätzten Halbhube sammt Wohn- und Wirtschaftsgebäuden, dann der auf 17 fl. 24 kr. bewerteten Fahrnisse, auf drei weitere Termine, und zwar dergestalt übertragen worden, daß die erste Feilbietungstagssagung auf den 18. April, die zweite auf den 20. Mai und endlich die dritte auf den 20. Juni l. J. und zwar jedesmal Vormittags um 9 Uhr in loco der Realität mit dem Anbange anberaumt werde, daß die Realität sowohl als die Fahrnisse, bei der ersten und zweiten Tagssagung nur um oder über den Schätzungswert, bei der dritten aber auch unter demselben hintergegeben werden, und daß jeder Kauflustige ein Vadium pr. 150 fl. zu Händen der Licitations-Commission zu erlegen hat.

Der Grundbuchs-Extract, die Licitations-

bedingnisse und das Schätzung-Protocoll können täglich hieramt eingesehen werden.

Laibach am 26. Jänner 1844.

Nr. 1742.

Anmerkung. Die erste Tagssagung ist über Einverständnis beider Theile unterblieben, und wird am 20. Mai l. J. zur zweiten Feilbietungstagssagung geschritten werden.

Z. 622. (1)

Nr. 816.

E d i c t.

Nachdem in der Bergstadt Jozia durch Zurücklegung des Erwerbsteuercheines vom Joseph Hauptmann und Anton Wonzbina ein Fleischaugergewerbe zu verleihen ist, so werden alle Jene, welche ein derlei Gewerbe zu erhalten wünschen, aufgefordert, binnen vier Wochen von heute an, sich an diese Bezirksobrigkeit mittelst eines gehörig instruirten Besuches zu wenden, und in demselben den untadelhaften Lebenswandel, Kenntnisse, die zu diesem Gewerbe erfordert werden, und Vermögensverhältnisse auszuweisen.

K. K. Bezirksobrigkeit Jozia am 26. April 1844.

Z. 644. (1)

Nr. 299.

E d i c t.

Vom gefertigten Bezirksgerichte wird hiemit allgemein bekannt gegeben, daß über Einschreiten der Grundobrigkeit Gut Weinhof, wider ihren robotrenitenten Unterthan Joseph Kottar von Hudu, in Folge Verordnung des k. k. Kreisamtes zu Neustadt vom 19. October 1843, Zahl 1316, die Erhebung dessen Activ- und Passivstandes wegen eingeleiteter Abflistung, mit Bescheid vom heutigen bewilliget, und zur dießfälligen Liquidation der 31. Mai d. J. um 9 Uhr Vormittags hieramt bestimmte worden sey.

Es haben daher alle Jene, die bei dem Obgenannten etwas zu suchen oder selbst zu bezahlen haben, am obbesagten Tage sich hieramt so gewiß einzufinden, als sie sonst die nachtheiligen Folgen sich selbst zuschreiben müßten.

Bezirksgericht Rupertsdorf zu Neustadt am 24. Jänner 1844.

Z. 623. (1)

Nr. 584.

E d i c t.

Von dem Bezirksgerichte des Herzogthums Goitschee wird hiemit allgemein bekannt gemacht: Es sey über Ansuchen des Andreas Jenke von Möscl, in die executive Feilbietung der dem Andreas Jallisch von Verderb gehörigen, laut Schätzungprotocoll vom 15. November 1843, Z. 4269, auf 124 fl. bewerteten Fahrnisse, wegen Schuldigen 34 fl. 37 kr. G. M. c. s. c. gewilliget, und hierwegen die Tagssagungen auf den 9. und 23. Mai, dann 5. Juni 1844. jedesmal um 10 Uhr Vormittags im Orte Verderb mit dem Besage angeordnet worden, daß diese Fahrnisse bei der ersten und zweiten Feilbietungstagssagung nur um oder

3. Allen schriftlich erhobenen Schätzungswert h würden; wovon sämtliche Kaufsüßige verständi-
 r. 124 fl. G. M. und erst bei der dritten Teil- get werden.
 richtungsbilfahrt unter demselben hintangegeben Bezirksgericht Gottschee, am 30. März 1844.

3. 641. (1)

Nr. 526.

E d i c t a l - V o r r u f u n g.

Don der Bezirksobrigkeit Krupp in Unterkeain werden nachbenannte, zur Militärstellung berufene, und vom Hause abwesende Individuen, als:

Post-Nr.	Namen	Geburtsort	Haus-Nr.	Pfarre	Geburtsjahr	Anmerkung
1	Franz Leuschmann	Möttling	178	Möttling	1822	} Illegal abwesend.
2	Markus Popovitsch	Steklouj	7	Draga	1822	
3	Martin Müller	Eschernembl	30	Eschernembl	1823	} Mit veralt. Paß abwes.
4	Matthias Benka	Draschitsch	13	Möttling	1823	
5	Nikolaus Stefanitsch	Möttling	105	"	1823	} Illegal abwesend.
6	Martin Schulz	"	50	"	1823	
7	Gottlieb Martinek	Wöltsberg	28	Weinitz	1823	} Mit veralt. Paß abwes.
8	Nikolaus Walland	"	31	"	1823	
9	Nikolaus Drasumeritsch	Kreuzdorf	18	Möttling	1823	} Illegal abwesend.
10	Markus Obermann	Petersdorf	1	Eschernembl	1824	
11	Matthias Strauß	Fusenthäl	21	"	1824	} Mit veralt. Paß abwes.
12	Johann German	Eschernembl	47	"	1824	
13	Anton Wardian	Krasinj	14	Postemel	1824	} Mit Wanderbuch.
14	Michael Muhsitsch	Kersdorf bei Zerous	29	Gemitsch	1824	
15	Joseph Ogulin	Kaal	4	"	2824	} Illegal abwesend.
16	Matthias Bregar	Kalus	8	Möttling	1824	
17	Martin Fubelan	Radovitzja	60	"	1824	} Illegal abwesend.
18	Matthias Zvanschecl	Woldresch	4	"	18 4	
19	Joseph Ruz	Grabrouj	50	"	1824	} Mit veralt. Paß abwes.
20	Martin Kopesek	"	44	"	1824	
21	Matthias Janschekovitsch	Grast bei Jugorje	5	"	1824	} Illegal abwesend.
22	Matthias Führe	Beretensdorf	10	"	1824	
23	Markus Petrovitsch	Möttling	35	"	1824	} Illegal abwesend.
24	Franz Sepocher	"	36	"	1824	
25	Franz Slobodnik	"	96	"	1824	} Mit veralt. Paß abwes.
26	Jakob Prosenit	"	99	"	1824	
27	Martin Remanitsch	"	109	"	1824	} Illegal abwesend.
28	Georg Schager	Sella bei Freythurn	16	Udelschitsch	1824	
29	Georg Pettesch	Pribinje	6	"	1824	} Illegal abwesend.
30	Georg Schupitsch	Preloka	44	"	1824	
31	Joseph Niketitsch	Weinitz	14	"	1824	} Illegal abwesend.
32	Anton Uran schitsch	Utschakouje	13	"	1824	
33	Matthias Werbanz	"	25	"	1824	} Illegal abwesend.
34	Johann Protschel	Perudina	4	"	1824	
35	Johann Kravins	Grast bei Weinitz	24	"	1824	} Illegal abwesend.
36	Stephan Gorsche	Wöltsberg	26	"	1824	
37	Johann Drasumeritsch	Dröschnik	7	"	1824	} Illegal abwesend.
38	Matthias Lesija	Utlinden	13	"	1824	
39	Georg Laschitsch	Draga	15	Schweinberg	1824	} Illegal abwesend.
40	Joseph Lukanitsch	Sebetich	15	"	1824	
41	Joseph Spechar	"	"	"	1824	

hemit aufgefordert, sich binnen 4 Monaten so gewiß hierher zu stellen, als sie widrigenß nach den bestehenden Vorschriften behandelt werden würden.

Bezirksobrigkeit Krupp am 5. April 1844.